

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 334/2016

Sitzung vom 11. Januar 2017

## 2. Anfrage (KESB-Kosten)

Kantonsrätin Susanne Leuenberger, Affoltern a. A., hat am 24. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Einführung der KESB steigen die Kosten für die Administration der Fälle stetig, und zwar massiv und besorgniserregend.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um folgende Angaben von allen Gemeinden im Kanton Zürich:

1. Totalkosten pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016 (2016 Voranschlag)
2. Anzahl Fälle pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016 (2016 Voranschlag)
3. Anzahl Einwohner pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016 (2016 Voranschlag)
4. Kosten je Einwohner pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016 (2016 Voranschlag)

Im weiteren bitte ich ebenfalls um die Beantwortung folgender Fragen:

5. Hat der Regierungsrat bereits Analysen und Produktivitätsvergleiche der einzelnen KESB-Organisationen vorgenommen? Wenn ja, welche und mit welchem Resultat?
6. Hat sich der Regierungsrat über ein effektiveres Finanzierungsmodell Gedanken gemacht? Wenn ja, welche und mit welchem Resultat?
7. Welche Klassierungen der Fälle werden in den einzelnen KESB-Bezirken angewendet? Welche Kriterien werden dazu berücksichtigt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Leuenberger, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Die 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Zürich sind kommunale Behörden. Mit Ausnahme der Stadt Zürich, die eine eigene KESB betreibt, erfüllen die Gemeinden diese Aufgabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit. Die KESB unterstehen deshalb grundsätzlich der Aufsicht der Sitzgemeinden und Zweckverbände. Lediglich für die Wahrnehmung der Fachaufsicht ist der Kanton zuständig (Art. 441 Abs. 1 ZGB [SR 210] und §§ 13 f. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR; LS 232.3]). Eine gesetzliche Ermächtigung für die Erhebung von Daten durch den Kan-

ton besteht gestützt auf diese Fachaufsicht jedoch nicht (vgl. Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 192/2015 betreffend Mängel, Personal und Fallzahlen bei den KESB und KR-Nr. 304/2014 betreffend Tätigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich). Aufgrund des kommunalen Behördenorganisationsmodells sind deshalb ausschliesslich die Gemeinden für die Finanzierung des Betriebs der KESB (Personal, Raummiete, Büroeinrichtung usw.) zuständig.

Zu Fragen 1 und 4–6:

Die Fragen 1 und 4–6 betreffen die Kosten der KESB. Wie eingangs erwähnt, besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung entsprechender Zahlen durch den Kanton. Ebenso wenig steht es dem Kanton zu, den Gemeinden Vorgaben über die Art der Finanzierung der KESB zu machen. Die Fragen 1 und 4 können deshalb nicht beantwortet werden und die Fragen 5 und 6 sind mit «nein» zu beantworten.

Zu Fragen 2, 3 und 7:

Aus der Anfrage geht nicht klar hervor, was mit «Fällen» gemeint ist. Denkbar sind eingegangene Gefährdungsmeldungen, laufende Verfahren und bestehende oder neu angeordnete Massnahmen. Die Vereinigung der KESB-Präsidien im Kanton Zürich erhebt bei den einzelnen KESB seit 2014 ausgewählte Kennzahlen und weist diese für die Bezirke aus. Wegen des hohen zeitlichen Aufwands erhebt sie die Daten nicht pro Gemeinde. Ausgewiesen werden folgende Daten (abzurufen unter [www.kesb-aufsicht.zh.ch](http://www.kesb-aufsicht.zh.ch)):

Zahl der Personen, für die eine oder mehrere Massnahmen mit Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern bestehen, aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige,

- Zahl der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
- Zahlen zu fürsorgerischen Unterbringungen,
- Stellen der KESB,
- Bevölkerungszahlen der Bezirke.

Für 2016 soll zusätzlich die Zahl der Verfahren veröffentlicht werden.

Schlussfolgerungen aus diesen Kennzahlen zu ziehen und allenfalls Massnahmen festzulegen, fällt gemäss den Ausführungen in den Vorbemerkungen in die Zuständigkeit der Gemeinden als Trägerinnen der KESB.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**